

B.34.56.A.O.-AN/di

Bern, den 9. Juli 1958.

Herrn Dr. Annemann
107. VII 58
Herr

N o t i z an Herrn Minister Kohli

Am 1. Januar 1958 ist das Gesetz zur allgemeinen Regelung der durch den Krieg und den Zusammenbruch des Deutschen Reiches entstandenen Schäden (Allgemeines Kriegsfolgengesetz vom 5. November 1957) in Kraft getreten. Von den ca. 800 Milliarden Verbindlichkeiten, die unter das AKFG fallen, sind nur einige wenige Milliarden zur Abgeltung vorgesehen. Die Ursache der ausserordentlichen Abstriche liegt in der begrenzten Leistungsfähigkeit der Bundesrepublik Deutschland und deren Wirtschaft, die bereits mit einer Vielfalt anderer kriegsbedingter Auflagen belastet ist.

Einerseits ist der Kreis der im Gesetz vorgesehenen Berechtigten auf ein Minimum beschränkt und andererseits verringert sich seine Bedeutung für die schweizerischen Interessen noch dadurch, dass die Prüfung der während des zweiten Weltkrieges entstandenen Forderungen von neutralen Staaten und deren Angehörigen gegen das Deutsche Reich bis zur Bereinigung der Reparationsfrage zurückgestellt wird.

Schon im November des vergangenen Jahres wurde der Botschaft in Köln durch den zuständigen Chefbeamten des Bundesfinanzministeriums eröffnet, dass eventuell beabsichtigt sei, die ausländischen Ansprüche aus unverbrieften Verbindlichkeiten durch Pauschalregelungen mit den betreffenden Staaten zu liquidieren. Seiner Auffassung zufolge sind die Bestimmungen der §§ 102 und 103 vom Ausschuss von Geld und Kredit in das AKFG aufgenommen worden, um die Möglichkeit für eine derartige Globallösung mit ausländischen Staaten für alle Fälle offen zu lassen. Die im § 102, Absatz 1, vorgesehene Sperrfrist von drei Jahren für Leistungen an ausländische Anspruchsberechtigte soll lediglich dazu dienen, der Bundesregierung eine Uebersicht über Art und Umfang der angemeldeten ausländischen Ansprüche zu verschaffen, um sie in die Lage zu versetzen, die finanziellen Auswirkungen dieser Pauschalregelungen zu bestimmen in der Meinung, dass eine etwas erhöhte Abfindung über die im AKFG vorgesehene Leistung hinaus angeboten werden könnte. Selbstverständlich würden bei einer solchen Lösung die während des Krieges entstandenen schweizerischen Ansprüche gemäss Art. 5 des Londoner Schuldenabkommens ausgeklammert bleiben. Diese Tatsache dürfte aber eine Globallösung für die Schweiz illusorisch machen, weil damit doch die grosse Mehrzahl der Schäden unberücksichtigt bliebe. Die



unverbindliche Aussprache im November 1955 zwischen einer schweizerischen und einer Delegation der Bundesrepublik Deutschland führte, wie Sie wissen, zu dem Ergebnis, dass deutscherseits die Auffassung bestand, es könnten die schweizerischen Vorkriegsansprüche bei einer Pauschalregelung nur mit einigen zehntausend Franken Berücksichtigung finden. Diese informatorische Kontaktnahme hat also ergeben, dass eine befriedigende Lösung unter keinen Umständen erreicht werden kann, und dass, wenn wir zu einer solchen trotzdem Hand bieten, der von uns verlangte Aufwand zur technischen Durchführung des Pauschalabkommens in keinem Verhältnis zum finanziellen Ergebnis stehen würde.

In Ausführung der §§ 102 und 103 des AKFG hat das Bundesfinanzministerium in Bonn im Einvernehmen mit dem Französischen Ministerium für ausländische Angelegenheiten im "Journal officiel" vom 20. März 1958 ein Communiqué über das Kriegsfolgengesetz publiziert, worin die Entschädigungsberechtigten aufgefordert werden, ihre Ansprüche bei den zuständigen deutschen Stellen anzumelden. Die französischen Tageszeitungen sollen auf dieses Communiqué kurz verwiesen haben. Auf alle Fälle wurde es französischerseits abgelehnt, einen eigenen Aufruf zu erlassen, weil keine unbegründeten Hoffnungen erweckt werden sollten.

Da Herr Féaux de la Croix in den nächsten Tagen, so vermutet unsere Botschaft, auf diese Angelegenheit zu sprechen kommen wird und beabsichtigt, ein analoges Vorgehen für die schweizerischen Interessenten in Aussicht zu nehmen, bittet die Botschaft um unsere Stellungnahme. Ich gestatte mir deshalb vorzuschlagen:

1. Die beabsichtigte Publikation eines Communiqués des Bundesfinanzministeriums in Bonn wäre im Handelsamtsblatt, gegebenenfalls auch im Bundesblatt, zu veröffentlichen.
2. Die schweizerischen Tageszeitungen hätten lediglich kurz auf diesen Aufruf hinzuweisen.
3. Zur Frage einer Pauschalregelung, bei welcher alle während des Krieges entstandenen, nicht verbrieften Verbindlichkeiten ausgeklammert bleiben, wäre erst Stellung zu nehmen, wenn wir seitens des Bundesfinanzministeriums über die erfolgten Anmeldungen und deren Berücksichtigung durch die zuständigen deutschen Stellen orientiert sind.

Ich bitte um Ihren Entscheid.

Murmann

Nur im Inseratenteil des SHAB, nicht im Bundesblatt. Es kann die wollen!

ja.